

Informationsblatt



Der **rechtskonforme Betrieb eines WLAN-Hotspots** erfordert die **Einhaltung einer Vielzahl von Vorschriften** aus geltenden Gesetzen und Verordnungen, wie etwa dem Telekommunikationsgesetz (TKG), dem Telemediengesetz (TMG), dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG), der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Verbraucher- und Jugendschutz.

Die **aktuelle Rechtslage ist immer nur eine Momentaufnahme**, die sich binnen weniger Monate durch Anpassungen von Gesetzen oder sogar plötzlich durch klarstellende Gerichtsurteile ändern kann. **Den Überblick über die jeweils gültige Gesetzeslage zu behalten**, Änderungen zu verfolgen und die daraus resultierenden neuen Anforderungen umzusetzen, **ist ein Teil der Leistungen, die HOTSPLOTS seinen Kunden im Rahmen seines WLAN-Service erbringt.**

HOTSPLOTS ist seit 2004 bei der Bundesnetzagentur als WLAN-Access-Provider registriert und stellt das Sicherheitskonzept für die Einhaltung geforderter Auflagen bereit. **HOTSPLOTS als Dienstleister schafft eine rechtssichere Lösung** und hilft seinen Kunden dabei, sich auf das eigene Geschäft zu fokussieren.

Bei Bedarf involviert HOTSPLOTS externe Juristen der jeweiligen Fachbereiche, sowie den für HOTSPLOTS zuständigen externen Datenschutzbeauftragten zur Lösung der jeweiligen Themenkomplexe.

TKG

Telekommunikationsgesetz

Meldepflicht

Das TKG sieht unter anderem eine **Meldepflicht für Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze** vor. Damit einher geht die Anforderung, ein **Sicherheitskonzept** einzureichen.

Mit HOTSPLOTS Bereitstellungsverträgen besteht **garantiert keine Meldepflicht für Sie** als Kunde und Ihr Standort wird in das Sicherheitskonzept von HOTSPLOTS aufgenommen.

TMG

Telemediengesetz

Netzsperrungen statt Störerhaftung

Auch wenn die Störerhaftung mit Urteil des Bundesgerichtshofs im Juli 2018 abgeschafft wurde, ist die **Unsicherheit über die stattdessen eingeführten Netzsperrungen** groß.

Der **Begriff der Sperrungen ist sehr weit ausgelegt** und kann von der Pflicht zur Registrierung von Nutzenden bis hin zur vollständigen Sperrung des Zugangs führen.

HOTSPLOTS als Provider ist hier in der Lage, **entsprechende Anforderungen umzusetzen und Rechtssicherheit herzustellen.**

TTDSG

Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz

Auskunftspflicht

Bei schweren Straftaten (bspw. Terrorismus) ist der Hotspot-Betreiber **gegebenenfalls auskunftspflichtig gegenüber Behörden**. Auch wenn das „Täter-Prinzip“ Anwendung findet, **kosten allein die Beantwortung der Anfragen der Ermittlungsbehörden Zeit und Ressourcen** - in besonders schweren Fällen drohen sogar Hausdurchsuchungen.

HOTSPLOTS **schützt durch VPN-Routing die Identität des Standortbetreibers** und übernimmt als Betreiber die Kommunikation mit den Behörden.

DSGVO

Datenschutzgrundverordnung

Nutzeranfragen zu personenbezogenen Daten (MAC-Adressen, Session-IDs, Nutzungsdauer, etc.), Anfragen zur Datenlöschung und Speicher- und Löschrufen sind **von Unternehmen nach der DSGVO zu dokumentieren und unverzüglich zu bearbeiten.**

HOTSPLOTS involviert bei Bedarf den für HOTSPLOTS zuständigen **externen Datenschutzbeauftragten zur Lösung der jeweiligen Themenkomplexe**. Insbesondere bei der Lösungsfindung in Datenschutzangelegenheiten erfolgt, sofern nötig, eine enge Abstimmung zwischen dem Kunden, HOTSPLOTS und dem externen Datenschutzbeauftragten.

Vorratsdatenspeicherung

2017 wurde das „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ ausgesetzt, dennoch bedeutet dies noch keine Abschaffung. **Bis heute ist noch keine abschließende Bewertung und Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfolgt.**

Grundsätzlich: **Sollte die Vorratsdatenspeicherung zur Verpflichtung werden, gilt sie für alle Telekommunikationsdienstleister**, egal, welche Größe oder Nutzerzahlen das Unternehmen hat.

Die aktuelle Vorratsdatenspeicherung von 2017 ist **mit weitreichenden technischen Auflagen verbunden**, die ein Standortbetreiber nicht ohne erheblichen Aufwand erfüllen kann – hinzu kommt, **dass empfindliche Geldstrafen bei Verstößen angedroht und vollstreckt werden können.**